



WEGLEITUNG

GESUCH FÜR EINE SCHWEIZ. TYPENGENEHMIGUNG FÜR DIE FAHRZEUG- GRUPPEN 7B

Version 1.0
April 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Grundlagen zum Einreichen	3
Allgemeines	3
Einreichen per Filetransfer-Server	3
Grundlagen zur TG/DB-Verarbeitung	3
Allgemein	3
Kriterien für die Erstellung einer(s) neuen Typengenehmigung/Datenblatts (nicht abschliessend)	3
Fahrzeuggruppen	3
Abkürzungen auf der TG/DB	3
Grundlagen zur Emissions-Verarbeitung	4
Allgemeines	4
Excel-Datei "Form Grp 7B"	4
Allgemeines	4
Arbeitsmappe <i>Gesuch</i>	5
Arbeitsmappe <i>allg. Anforderungen</i>	5
Arbeitsmappe <i>Typengenehmigungen</i>	7
Arbeitsmappe <i>Bemerkungen</i>	8
Typengenehmigungs-/Datenblattverarbeitung (nach TG/DB-Position)	9
Allgemeines	9
Schreibweisen / Platzbedarf	9
Generell	10
Definition	10
Zulassung	10
Position 01: Fahrzeugart	10
Position 04: Marke und Handelsbezeichnung	10
Position 05: Typ; Variante/Version	11
Position 06: Identifikation (Fahrgestellnummer / VIN-Code)	11
Position 10: Hersteller	12
Position 11: Herstellerschild	12
Position 12: Fahrgestellnummer / VIN	12
Position 15: Federung	12
Position 16: Lenkung	12
Position 17: Achsantrieb	12
Position 18: Getriebe / i.A. / Zuordnung	13
Position 19: Fahrzeug Vmax	13
Position 20: Betriebsbremse	13
Position 21: Hilfsbremse	15
Position 22: Feststellbremse	15
Position 25: Motormarke und -Typ	15
Position 28: Leistung	16
Position 34: Motorkennzeichen	16
Position 37: Anzahl Plätze	16
Position 38: Anzahl Türen	16
Position 40: Länge	16
Position 43: Überhang v/h	16
Position 44-46: Achsabstände	16
Position 47-50: Spur	16
Position 52: Leergewicht	16
Position 53: Garantiegewicht	17
Position 54: Achsgarantien	17
Position 56: Anhängelast (allgemein)	17
Position 69-71: Reifen und Felgen	17
Position 72: Emissionen (Abgas / Rauch / Geräusch / Verbrauch)	18
Bemerkungen	18

Hinweis

Die Erstellung von schweizerischen Typengenehmigungen/Datenblätter ist entsprechend den Änderungen von Verordnungen, Weisungen, Richtlinien sowie sonstigen neuen Anforderungen und Erkenntnissen, einem stetigen Wandel unterworfen. Um diesem Wandel Rechnung tragen zu können, wird diese Wegleitung soweit möglich ständig aktualisiert. Sollten Änderungen in dieses Dokument einfließen, werden diese in blauer Schrift sowie mit einem blauen Strich auf der rechten Seite gekennzeichnet.

[zum Beispiel](#)

Grundlagen zum Einreichen

Allgemeines

- Die Anträge und Dokumente müssen in elektronischer Form bei uns eingereicht werden.
- Aus den Arbeitsmappen der Excel-Datei "Form Grp 7B" dürfen keine pdf-Dokumente erstellt werden. Zudem darf die Arbeitsmappe *Typengenehmigungen* nicht geschützt werden.
- Bitte erstellen Sie keine Excel-Vorlagen (.xltx) sondern nur Excel-Dokumente (.xlsx). Excel-Dokumente erstellen Sie mittels Doppelklick im Explorer Menü **Datei** oder über Menü **Datei / Neu / Neu aus vorhandener Arbeitsmappe** ... sofern sich diese in den Vorlagen befinden.
- Bereits gezippte Dateien nicht noch einmal zippen. Über den Webfts-Server können ganze Dateien, ohne zu zippen, übermittelt werden.

Einreichen per Filetransfer-Server

- <https://www.filetransfer.admin.ch/>
- Informationen zur Nutzung dieses Dienstes finden Sie direkt auf der Webseite.
- Bei der Vergabe von Dateinamen für den FTS-Server dürfen max. sieben Zeichen verwendet und keine Leerschläge eingebaut werden. Verwenden Sie Underlines, um die Lesbarkeit der Dateinamen zu verbessern (z.B.: [355_TDI.zip](#)).

Grundlagen zur TG/DB-Verarbeitung

Allgemein

- Der Sinn und Zweck der Typengenehmigung/Datenblätter besteht darin, den Zulassungs- und Prüfbehörden der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Lichtenstein einheitliche Datensätze (Fiskus, Umwelt, Sicherheit) für die Zulassung und Überprüfung der Betriebssicherheit der Fahrzeuge bereitzustellen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Fahrzeug- und Emissionsdaten mit grosser Sorgfalt erfasst und den jeweiligen Fahrzeugen zugeordnet werden.

Kriterien für die Erstellung einer(s) neuen Typengenehmigung/Datenblatts

(nicht abschliessend)

- Änderungen der Angaben für den Fahrzeugausweis (auf der Typengenehmigung **fett** gedruckt)
- Änderungen der Angaben für die Besteuerung der Fahrzeuge (Leistung, Hubraum ...)
- Abgas-, Rauch- und Geräusch-Codes mit unterschiedlichen Gültigkeitsbereichen (Auslaufdatum)
- Emissionsbedingte Aufteilung und somit Erstellung neuer TG
- Unterschiedliche europäische Gesamtgenehmigungsnummern (Herstellerschild)
- Vom Importeur oder Hersteller gewünschte Trennung von Varianten und Versionen (z.B. ausweisen eines verbrauchsgünstigen Fahrzeugs mit separater Typengenehmigung - Fiskus)
- V_{max} bei Land- und Forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (30 oder 40 km/h)
- Fahrzeugart: Lastwagen – Schwerer Sattelschlepper
- usw.

Fahrzeuggruppen

- Mit dem vorliegenden Gesuch können die Fahrzeuggruppen 7B verarbeitet werden. Die Fahrzeuggruppen entnehmen Sie der Liste "[Fahrzeugeinteilung](#)" (→Allgemeine Informationen)

Abkürzungen auf der TG/DB

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
wahlweise	ww. (Im Sinne, dass der Hersteller entscheidet, wie das Fahrzeug ausgerüstet ist.) Beispiel: ww. Blatt-, Luftfederung
oder	od. / o
und	u / +
mit	m
links	li. / l

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
rechts und so weiter auf Wunsch	re. / r usw. a.W. (Im Sinne, dass der Kunde oder Fahrzeugkäufer entscheidet, wie das Fahrzeug ausgerüstet werden kann.) Beispiel: a.W. Anhängerkupplung
beziehungsweise integriert	bzw. integr.
Vorderachse / Hinterachse Vorderrad / Hinterrad	VA / HA VR / HR
Katalysator	Kat.

- Aktuelle "[Liste der Abkürzungen auf der Typengenehmigung](#)" (→Allgemeine Informationen)

Grundlagen zur Emissions-Verarbeitung

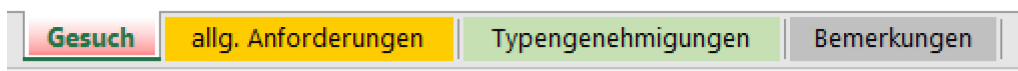
Allgemeines

- Die Positionen Abgas, Rauch und Geräusch werden mit einem 4-stelligen Code versehen. Dieser Code wird wie folgt aufgeschlüsselt:
Ziffer 1 ⇒ Emissionsart
Ziffer 2 ⇒ Richtlinien- bzw. Reglementnummer
Ziffer 3 ⇒ Stand der Richtlinie bzw. des Reglements
Ziffer 4 ⇒ Grenzwert, weitere Anforderungen
Die genaue Bedeutung der verschiedenen Codes können Sie der Liste "[Emissionscode auf der Typengenehmigung](#)" (→Emissionscode-Liste) entnehmen.
- Unterschiedliche Emissions-Codes können nicht auf ein und derselben TG/DB verarbeitet werden.
- Die von Ihnen deklarierten europäischen Teilgenehmigungen müssen mit den Angaben auf der Typengenehmigung übereinstimmen und die aufgeführten Typen, Varianten und Versionen abdecken.
- Für Fahrzeuge ohne OBD müssen entsprechende Sollwertangaben für die Abgaswartungsdokumente eingereicht werden (Arbeitsmappe *AWD-Daten*).
- Grundsätzlich werden die Emissionen mit Emissionslinien oder Protokollen verarbeitet und den Typengenehmigungen/Datenblättern (TG/DB) zugeordnet. Die jeweilige Verarbeitungsart wird durch den Bereich Fahrzeugzulassung bestimmt. Sie richtet sich vor allem danach, ob der Verbrauch und der CO₂- Ausstoss auf der Typengenehmigung ausgewiesen werden muss oder ob eine europäische Gesamtgenehmigung vorhanden ist.

Excel-Datei "Form Grp 7B"

Allgemeines

- Es existieren fünf Arbeitsmappen, welche mit den Namen *Gesuch*, *allg. Anforderungen*, *Typengenehmigungen*, *Bemerkungen* und *AWD-Daten* versehen sind (siehe unten). Es sind alle Arbeitsmappen auszufüllen mit Ausnahme von *AWD-Daten*, sofern ein OBD-System im Fahrzeug eingebaut ist.



- Beim Speichern ist darauf zu achten, dass der Cursor bei allen Arbeitsmappen auf das erstmögliche Eingabefeld gesetzt wurde (Ctrl+Home) und beim erneuten Öffnen der Datei die Arbeitsmappe *Gesuch* erscheint.
- Alle zu beschriftenden Zellen sind farblich hinterlegt. Die Zellen-Farben bedeuten:

blau	es bestehen vorgegebene Texte oder Wörter in so genannten Dropdown-Zellen, die übernommen werden müssen
------	---

grün	auszufüllende Zellen
orange	Zellen, die durch den Bereich Fahrzeugzulassung ausgefüllt werden

Arbeitsmappe *Gesuch*

- Die Vorlage des Arbeitsmappe *Gesuch* kann mit Fix-Angaben (z.B. Adressen Gesuchsteller/in) versehen werden.
- Die *Gesuchsart* (blaues Dropdown-Feld) ist zwingend anzugeben. Wenn keine Angabe gemacht wird, gilt der Antrag als unvollständig und wird retourniert.
- Damit berechnigte, zusätzliche Importeure auch bedient werden können, bedarf es eines Hinweises vom Gesuchsteller. Dieser wird in der Zelle Adresscode nach dem Code des Gesuchstellers in der Form "Code - Berechtigungsstatus - Adressbeschreibung" aufgenommen. Die Trennung der beiden Adresscode erfolgt mit "Leerschlag - Bindestrich - Leerschlag" und der Berechtigungsstatus wird in Klammer geschrieben.

Beispiel: 7801 - 13005 (01) Garage Regnew, Bern

Der Berechtigungsstatus wird wie folgt unterschieden:

Status 01	<p>U-Inhaber Unabhängiger weiterer Inhaber im Einverständnis des Antragstellers</p>	<p>Will ein Hersteller/Antragsteller für seine TG einen oder mehrere Parallelimporteure (früher weitere Importeure) für die gleiche TG ermächtigen, muss dieser eine schriftliche Bestätigung dem Parallelimporteur abgeben, welche die Übereinstimmung der TG zu derjenigen des Parallelimporteurs bestätigt. Der Parallelimporteur kann diese Übereinstimmungsbestätigung dem Bereich Fahrzeugzulassung einreichen und eine, der Bestätigung entsprechende TG (z.B. 6YA2 06) beantragen (pro Bestätigung ist nur eine TG möglich). Die Verrechnung geht an den Berechtigten.</p>
Status 02	<p>B-Inhaber Bedienter weiterer Inhaber, der durch den Antragsteller bedient wird.</p>	<p>Weitere TG-Inhaber können nur im Status 02 automatisch bedient werden. Aus administrativen Gründen muss der Gesuchsteller bei jedem TG-Gesuch mitteilen, welche zusätzlichen TG-Inhaber auf der TG berechtigt werden sollen. Die Rechnung wird dem Gesuchsteller zugestellt. Die Aufteilung der Kosten bzw. die Weiterverrechnung an die zusätzlichen Berechtigten ist dem Gesuchsteller überlassen.</p>

- Die Unterschriften können elektronisch (auch z.B. Bildformat als Objekt einfügen: .jpg, .gif, .bmp) eingegeben werden.
- Die Abtretung der Gesuchstellung an einen Consulter muss angegeben werden.
- Ein wichtiger Hinweis befindet sich im roten Kasten. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass die Fahrzeuge vollumfänglich der VTS entsprechen. Sind Sie nicht in der Lage dies zu beurteilen, können Sie die Fahrzeuge vorgängig durch eine Prüfstelle (gem. Anhang II TGV) überprüfen lassen. Von der Prüfstelle erhalten Sie einen entsprechenden Bericht, welcher dem Gesuch beizulegen ist.

Arbeitsmappe *allg. Anforderungen*

- Auf dieser Arbeitsmappe werden alle Unterlagen aufgeführt, welche für die Erstellung oder Änderung der Typengenehmigung(en)/ Datenblätter (TG/DB) erforderlich sind.
- Neue Daten müssen bei der Erstellung neuer TG/DB oder bei Änderungen auf bestehenden TG/DB immer entsprechend dem Arbeitsblatt „allg. Anforderungen“ belegt werden. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn diese Dokumente im Zusammenhang mit einem anderen Geschäft bereits eingereicht wurden. Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden bei uns geschäftsspezifisch archiviert.
- In die Felder kann eine von Ihnen verwendete Blattnummer, eine entsprechende EG- oder ECE-Teilgenehmigungsnummer oder eine Prüfberichtsnummer eingesetzt werden. Alle Positionen müssen die verlangten Anforderungen erfüllen. Es sind sämtliche Positionen (01, 02, 03...) auszufüllen. Anträge mit unvollständig ausgefüllten Arbeitsblättern werden unbearbeitet zurück gesandt.

Unter dem Ausdruck "Nachweis" verstehen wir Dokumente nach Art. 13 TGV¹. In diesem Fall reichen die Angaben des Herstellers nicht aus.

¹ Verordnung vom 19.06.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) [SR 741.511](#)

"Garantien" beziehen sich immer auf das Fahrzeug und können daher nur vom Fahrzeughersteller ausgestellt werden.

- Die EG-Teilgenehmigungen werden auf dem Arbeitsblatt „allg. Anforderungen“ wie folgt angegeben: die **Nation**, die **Grundrichtlinie**, die **Fassung** (Änderungsrichtlinie), die **Laufnummer** sowie der **Nachtragsstand**.

Beispiel: e1*76/115*2005/41*0128*05/02

e1	Nation welche die Genehmigung erteilt hat (e1 = Deutschland)
76/115	Grundrichtlinie "Verankerungen von Sicherheitsgurten in Kraftfahrzeugen"
2005/41	Fassung
0128	Laufnummer
05/02	Nachtragsstand / Revision (die Revision wird nicht aufgenommen)

- Die UNECE-Genehmigungen werden auf dem Arbeitsblatt „Garantien“ wie folgt angegeben: die **Nation**, die **Reglement-Nr.**, die **Änderung**, die **Laufnummer** sowie der **Nachtragsstand** (Ext.)

Beispiel: E3*16R-04*0074*03/02

E3	Nation welche die Genehmigung erteilt hat (E3 = Italien)
16R	Reglement-Nr. "Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme für Personen in Motor-Fz."
-04	Änderung
0074	Laufnummer
03/02	Nachtragsstand / Revision (die Revision wird nicht aufgenommen)

Arbeitsmappe *Typengenehmigungen*

- Die Tabelle ist nicht gesperrt. Es können alle Funktionen ausgeführt werden.
- Bei einer ATG sind in der Zelle "Änderungspositionen" alle geänderten TG/DB-Positionen aufsteigend anzugeben, z.B. 20/21/30/52/69. Dies gilt auch für die *Gesuchsart "neue Typengenehmigungen abgeleitet von bestehenden TG"* (NTG).
- Eine sinnvolle Sortierung der TG/DB innerhalb der Tabelle ist anzustreben (evtl. vorgängig TG-Sekretariat kontaktieren). Vorteilhaft für die Verarbeitung der TG/DB ist das Zusammenfassen/Aufteilen der TG/DB nach den überwiegenden Merkmalen wie Fahrzeugtyp, Motor, Leistung, Karosserieform, evtl. Achsabstand und Garantiegewicht.
- Es können weitere Spalten in die Tabelle eingefügt werden. Dies ist z.B. erforderlich, wenn mehrere Abgas-, Rauch-, Geräusch-, Verbrauch- oder Bremssteilgenehmigungen auf der gleichen TG/DB verarbeitet werden müssen.
- Behandlung der grün gekennzeichneten Spalten bei:
 - o NTG ohne Basis-TG= auszufüllende Zellen
 - o NTG mit Basis-TG oder ATG= ausfüllen, wenn dazu ein Eintrag in "Änderungspositionen" besteht.

Von den grün gekennzeichneten Spalten dürfen nur diejenigen Zellen ausgefüllt sein, welche als Änderung in die jeweiligen TG/DB übernommen werden sollen.

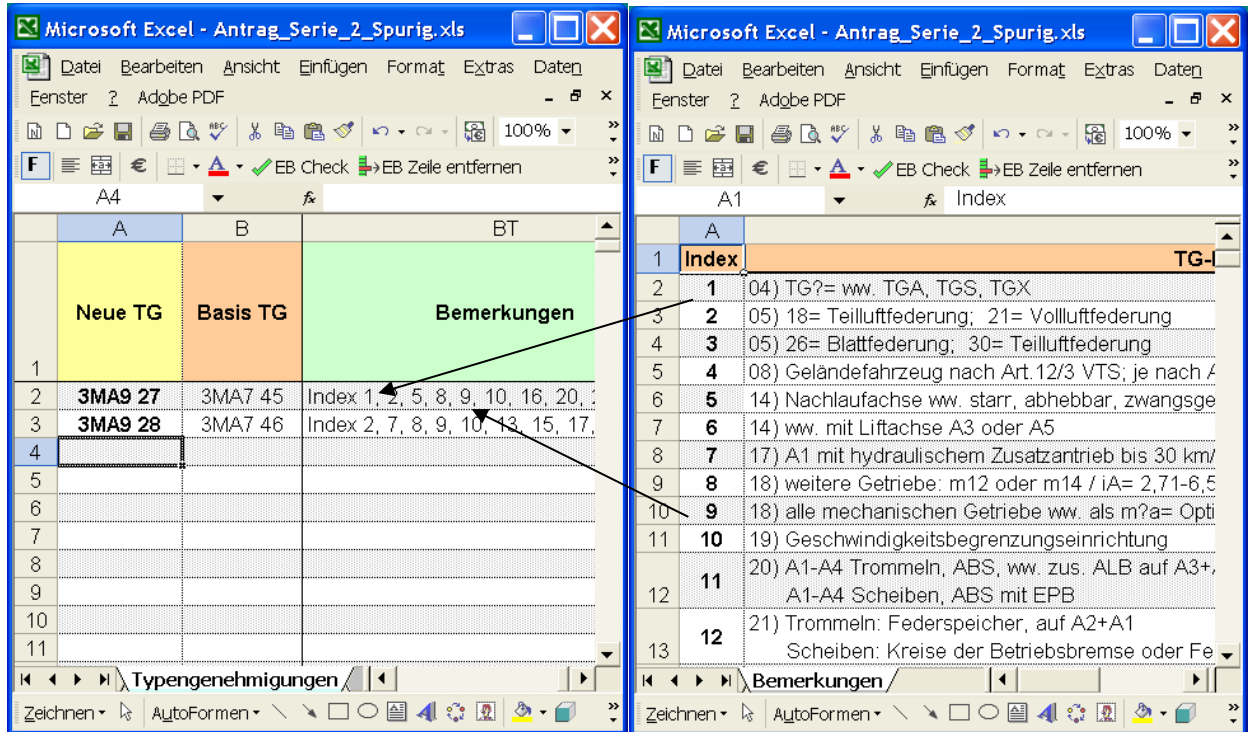
- Bei Änderungen oder Ergänzungen auf den TG/DB muss immer der komplette, künftige Soll-Eintrag der jeweiligen Position angegeben werden. Diese Regel gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen von Einträgen in den Bemerkungen.

Beispiel: Wird in Position 30 ein Kat. z.B. C176 ergänzt, dann wird nicht bloss diese Ergänzung als C176 in die Zelle eingetragen, sondern diese Ergänzung samt dem bereits bestehenden Eintrag: 1/ww. C150, C152, C170, C176

Grundsatz: Stellen Sie sich immer die Frage: **Was bewirkt die Änderung auf bereits immatrikulierten Fahrzeugen?**

Arbeitsmappe *Bemerkungen*

- Diese Arbeitsmappe soll verwendet werden, wenn in den Bemerkungen der TG/DB Fliesstext eingeschrieben werden muss oder Zuordnungstabellen erstellt werden müssen. Die Arbeitsmappe *Bemerkungen* bietet die Möglichkeit, umfangreiche Texte oder Zuordnungen mittels Indizes aufzuführen. Auf der Arbeitsmappe *Typengenehmigungen* in der Spalte Bemerkungen werden somit nur noch die jeweiligen Indexe eingetragen.



- Sollte für Angaben in den dafür vorgesehenen Positionen auf der TG/DB nicht genügend Platz vorhanden sein, wird der Eintrag in der Zelle am Ende mit ... (drei Punkten) beendet. In den Bemerkungen wird mit der Positions-Nr. und ... (drei Punkten) weitergefahren.

Beispiel: 20) ... mit ABS

Ausnahmen bilden die Positionen 30-33:

- Können aus Platzmangel nicht alle Angaben der Positionen 30-33 in deren Zellen eingeschrieben werden, erfolgt der Vermerk "siehe Bemerkungen". Folglich werden sämtliche Angaben in den Bemerkungen aufgeführt.

Beispiel: Position 30: K siehe Bemerkungen

Position 31: HS siehe Bemerkungen

Bemerkungen: 30) 1/ww. 122344566, 233445677, 344566788 und 1/ww. 455677899, 566788900

31) 1/ww. SD12345, SD23456, SD34567 und 1/ww. SD45678, SD56789, SD67890

Generell

Grundsatz: Gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften werden auf TG/DB **nicht** aufgeführt

- Bei den ausgelassenen Positionen im nachfolgenden Beschrieb sind unseres Erachtens keine besonderen Kenntnisse oder Erläuterungen notwendig.

Definition

- Motorisierte Rollstühle sind gemäss Artikel 18 Buchstabe c der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einplätzig Rollstühle mit drei oder mehr Räder und eigenem Antrieb zum Transport von behinderten FührerInnen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km /h in eingefahrenem Zustand auf ebener Strasse und einem Hubraum von höchstens 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren.
- Motorisierte Rollstühle sind den Motorfahrrädern gleichgestellt (Art. 18 und Art. 175 Abs. 2 VTS)
- Motorisierte Rollstühle sind (resp. FührerInnen von solchen Fahrzeugen) von der Helmtragepflicht ausgenommen (Art. 3b Abs. 4 Bst. e VRV)

Zulassung

- Serienmässig hergestellte Behindertenfahrstühle unterstehen der Typengenehmigung. Ausgenommen sind diejenigen mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.
- Die Zulassung richtet sich nach Artikel 90 und ff. der VZV.
- Änderungen an Motorfahrrädern sind grundsätzlich untersagt. Der nachträgliche Umbau von Benzin- auf Elektroantrieb an im Verkehr stehenden Motorfahrrädern ist jedoch zulässig, wenn anlässlich einer Einzelprüfung bei einer Zulassungsbehörde (Motorfahrzeugkontrolle, Strassenverkehrsamt) nachgewiesen wird, dass die geltenden Bestimmungen für Motorfahrräder weiterhin eingehalten werden (Art. 181 Abs. 4 und 5 VTS).
- Wird an ein Fahrrad nachträglich ein Hilfsmotor angebaut, so gibt die kantonale Behörde den Fahrzeugausweis ab, wenn sie aufgrund einer Prüfung feststellt, dass das Fahrzeug den Anforderungen an Motorfahrräder entspricht (Art. 93 Abs. 3 VZV).

Position 01: Fahrzeugart

- Die Fahrzeugart ist Motorisierter Rollstuhl.

Position 04: Marke und Handelsbezeichnung

- In dieser Position muss die Marke und die Handelsbezeichnung eingetragen werden. Die max. Anzahl Zeichen beträgt total 26, wobei für die Marke und die Handelsbezeichnung max. je 17 Zeichen zur Verfügung stehen. Der Eintrag erfolgt nach folgender Priorität:
 - a) Angaben aus den Dokumenten
 - b) Herstellerangaben
 - c) Wünsche des Importeurs

Definition in den Bemerkungen:	Zuordnung		
	05) M/00	/	M/01
	06) ZGULPM00.....	/	ZGULPM01.....
	17) ohne ABS	/	mit ABS

Position 10: Hersteller

- Die Herstelleradresse auf der TG/DB muss immer mit der Herstelleradresse auf dem Herstellerschild am Fahrzeug übereinstimmen.

Position 11: Herstellerschild

- Die Beschreibung für den Anbringungsort des Herstellerschildes erfolgt immer aus "Sicht in Fahrtrichtung".
- Globale Beschreibungen wie "im Motorraum, auf einem sichtbaren Teil der Karosserie" sind zu unterlassen. Wenn der Platz für die Beschreibung nicht reicht, wird der restliche Text in die Bemerkungen geschrieben.

Beispiel: Position 11: links oder rechts am Rahmen, beim Lenkkopf oder im Helmloch rechts, ...
Fortsetzung in der Position Bemerkungen:
11) ... unter Fussabdeckung hinten zwischen Rahmenholmen.

Position 12: Fahrgestellnummer / VIN

- Die Beschreibung für den Anbringungsort des VIN-Codes oder der Fahrgestellnummer erfolgt immer aus "Sicht in Fahrtrichtung".

Position 15: Federung

- Die Federung wird stichwortartig umschrieben.
 - Bei Platzbedarf können Leerschläge weggelassen werden.
- Beispiel:** v= Drehstab-, h= Schraubenfedern; Stossdämpfer
v=Schrauben-, h=ww. Blatt-, Luftfederung; Stossd.
- Wenn ein Fahrzeug vorne und hinten die gleiche Federungsart aufweist, wird „v+h=" nicht geschrieben.

Beispiel: Schraubenfedern; Stossdämpfer
Luftfederung; Stossdämpfer

Position 16: Lenkung

- Für den Beschrieb der Lenkung werden Abkürzungen verwendet, auch wenn genügend Platz vorhanden ist.
- Beispiel:** mechanisch= mech., hydraulisch= hydr., elektrisch= elektr., elektrisch-hydraulisch= elektr.-hydr.
- Einzutragen ist die Übertragungsart der Lenkkraft (Motorradlenker, mech., hydr. elektrisch usw.) und die Art der Lenkhilfe (sofern vorhanden).

Beispiel: Motorradlenker
mech., hydr. Lenkhilfe
mech., elektr.-hydr. Lenkhilfe

Position 17: Achsantrieb

- Folgende Abkürzungen verwenden:

V	=	Vorderräder
H	=	Hinterräder
A	=	Allradantrieb
G	(z.B. A1 + A3)	= Fz. hat mehr als zwei Achsen, wovon mindestens eine vordere und eine hintere Achse angetrieben werden müssen.
- Allrad- und Normalantrieb dürfen nicht auf ein und dergleichen TG/DB verarbeitet werden.
- Kann bei Allradantrieben der Antrieb einer Achse ausgeschaltet werden, so muss dies auf der TG/DB vermerkt werden.

Beispiel: A; vorne ausschaltbar

- Bei besonderen Allradantrieben, wie zum Beispiel bei einer Kombination von mechanisch und hydraulisch angetriebenen Achsen, erfolgt ein Beschrieb in den Bemerkungen.

Beispiel: Position 17: A; A1 ausschaltbar

Bemerkungen: 17) A1 mit hydraulischem Zusatzantrieb bis 30 km/h

Position 18: Getriebe / i.A. / Zuordnung

- Bei der Emissionsdatenverarbeitung mit Emissionslinien müssen alle Getriebe einer Bauart zusammengefasst werden (z.B. alle m5, m6, m5a oder m6a).
- Bei der Emissionsdatenverarbeitung mit Protokollen werden, falls die Anzahl Getriebevarianten die dafür vorgesehenen Felder in Position 18 übersteigt, die Getriebe derselben Bauart mit unterschiedlichen Gangzahlen zusammengefasst. (siehe Grundlagen Emissionsverarbeitung)

Beispiel: Position 18: m? / 2,71-4,25 / a

Bemerkungen: 18) m? = ww. m5, m7, m9, m12

- Ausschliesslich das Grundgetriebe bestimmt die Bezeichnung. Kann jede Stufe eines mechanischen Getriebes geschaltet werden, z.B. vom ersten bis zum fünften Gang und sind hierbei keine Überschneidungen mit Halbgängen möglich, ist die Bezeichnung m5.
- Die Getriebe-Bezeichnung können Sie dem Blatt "Liste der Abkürzungen auf der Typengenehmigung" entnehmen.
- Achsübersetzung i-A

Grundsätzlich ist das Übersetzungsverhältnis " i-A" als Endübersetzung oder Übersetzung der Antriebsachse zu verstehen.

Alle vorgeschalteten Übersetzungen von Verteiler- und Zwischengetrieben, sogenannten "Decentes" und Umkehrgetrieben, sind nicht zur Endübersetzung zu zählen. Hingegen sind Übersetzungen nach dem Ausgleichsgetriebe (z.B. Nabenge triebe) in die Endübersetzung zu integrieren. Sind bei diesen Fahrzeugen zwischen Vorder- und Hinterachse unterschiedliche Übersetzungen der beiden Ausgleichsgetriebe vorhanden, so ist jeweils diejenige Übersetzung zu vermerken, die entweder immer zugeschaltet ist oder bei permanentem Allradantrieb diejenige, die dem Grundkonzept (Antriebsstrang) des Fahrzeugs als Antrieb dient.

- Die Achsübersetzungen werden wie folgt deklariert:

i.A = 3,70-4,17 Achse ww. mit Übersetzungsverhältnissen von 3,70 bis 4,17 möglich

3,70+4,17 Achse ww. mit Übersetzungsverhältnis 3,70 oder 4,17 möglich

4,17/3,70 Achsübersetzung wechselt im selben Getriebe von 4,17 auf 3,70 (z.B. VW/Audi)

- Bei unterschiedlichen Achsübersetzungen im selben Getriebe wird bei der Zusammenfassung von mehreren Getrieben nur die Basis der jeweiligen Getriebe in der Position 18 eingetragen. Zusätzlich werden die Getriebe in den Bemerkungen genauer definiert.

Bespiel: Position 18: m6 4,20+4,24

Bemerkungen: 18) m6 4,20/3,32 (1-4/5-6) oder 4,24/3,27 (1-4/5-6)

Position 19: Fahrzeug Vmax

- "Von - bis" Geschwindigkeiten mit mechanischen und/oder automatischen Getrieben werden direkt in der Position 19 aufgeführt. In den Bemerkungen muss aber eine Zuordnung, z.B. wegen verschiedener Karosserieausführungen, unterschiedlichen Achsübersetzungen usw., vorgenommen werden.

Bespiel: Position 19: mech. 206-215 autom. 204-212

Bemerkungen: 18) m5/3,89 / m5/4,22 / a5/2,45 / a5/2,80

19) 215 / 206 / 212 / 204

- V_{\max} -Angaben bei hydrostatischen und stufenlosen Getrieben sind immer unter „ V_{\max} autom. Getriebe“ einzutragen.

Position 20: Betriebsbremse

- Die Beschreibung der Betriebsbremsanlage ist grundsätzlich gemäss den untenstehenden Beispielen anhand der Bremsdokumente oder der Angaben in der Gesamtgenehmigung in der Reihenfolge des Kraft- und Druckverlaufs zu erstellen.

- Verschiedene Bremssysteme sind in einem Beschrieb zusammenzufassen. Ist dies aus Platzgründen in der Position 20 nicht möglich, wird auf die Bemerkungen verwiesen.
- Grundsätzlich nur die wesentlichen Bauteile aufführen, welche kontrolliert werden können. Bei mehreren Regelungsvarianten sind die Unterschiede zu beschreiben. Die Reihenfolge der Bremsbeschreibung ist wie folgt:

Reihenfolge	Beschreibung		
1. Hilfskraft ¹	Unterdruckhilfe, Hydraulikhilfe		
2. Übertragung	hydr., mech., pneumat., pneumat.-hydr., elektro-hydr., elektro-pneumat.		
3. Kreisaufteilung ²	2-achsige Fz.	Gruppe 1	Kreise-X, Kreise-V/H, Kreise-V/V+H usw.
		Gruppe 2-8	Kreise-A1/A2, Kreise-A1/A1+A2 usw.
	> 2-achsige Fz.		Kreise-A1/A2+A3, Kreise A1+A3/A2, Kreise-A1+A2/A3+A4, usw.
4. Bremsart	2-achsige Fz.	M ₁ ³ , M ₂ , N ₁	Scheiben/Trommeln Scheiben/Scheiben Scheiben/Trommeln oder Scheiben/Scheiben Scheiben/Trommeln oder Scheiben/Scheiben mit ABS
		Gruppe 6	Scheiben (gelocht) auf VR, bzw. über Kardan auf alle Räder; Hebel rechts Scheiben/Trommel (VA= 2 / HA= 1 rechts), auf alle Räder (Starrachse ohne Differential); Pedal
	≥ 2-achsige Fz. (M ₃ , N ₂ , N ₃)		A1+A3 Scheiben/A2 Trommeln A1 Scheiben/A2+A3 Trommeln A1+A2 Scheiben/A3+A4 Trommeln A1-A3 Scheiben, A1-A4 Trommeln usw.
5. Regelung	2-achsige Fz.	leichte MW	Bremsdruckbegrenzer auf HR ALB auf HR ALB mit integr. EBV
		schwere MW	Bremsdruckbegrenzer auf A2 ALB auf A2
	> 2-achsige Fz.		ALB auf A2+A3, ALB auf A1-A4 usw.
	alle Fz.		ABS; ww. ABS; ww. ABS mit oder ohne ALB ... ELB mit ABS ABS mit EBV ABS mit EBL ABS mit EPB

Beispiele: Unterdruckhilfe, hydr., Kreise-X, Scheiben/Trommeln oder Scheiben/Scheiben; ALB auf HR oder ABS
 pneumat., Kreise-A1/A2, A1+A2 Scheiben, ABS mit EPB; Druck p₂= 9,0 bar
 hydr., Scheiben im Oelbad, auf Antriebswellen/HR, autom. Allradzuschaltung; Einzelradbremse, 2 Pedale mit Verriegelung

- Abkürzungen für Bremsbeschriebe

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
wahlweise	ww. (Im Sinne, dass der Hersteller entscheidet, wie das Fahrzeug ausgerüstet ist.) Beispiel: ww. ALB oder Bremsdruckbegrenzer auf A2
oder	od. / o
und	u / +
mit	m
und so weiter	usw.
auf Wunsch	a.W. (Im Sinne, dass der Kunde oder Fahrzeugkäufer entscheidet, wie das Fahrzeug ausgerüstet werden kann.)

¹ Nicht aufzuführen sind markenspezifische Unterstützungen wie z.B. BAS (Bremsassistent)

² Wenn notwendig mit Angabe der Regelung [Kreise-X (mit ABS), Kreise-V/V+H (ohne ABS)]. Die Achsen sind immer in der Anordnungsreihenfolge anzugeben. Spezielles ist unter Bemerkungen zu notieren.

³ Bremsscheiben, auch spezielle wie gelocht, geschlitzt, innenbelüftet, Keramik, ... werden nicht speziell auf der TG erwähnt

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
	Beispiel: a.W. ABS mit EBV
beziehungsweise Bremsdruckbegrenzer	bzw. steht für folgende Ausdrücke, welche nicht verwendet werden dürfen: Bremskraftbegrenzer, verzögerungsabhängiger Bremskraftregler, verzögerungsabhängiger Bremskraftbegrenzer, verzögerungsabhängiger Bremsdruckbegrenzer, G-Valve, Dosierventil, Minderer
ABS	Antiblockiersystem
ELB	elektronische geregelte Bremsanlage
ALB	automatisch lastabhängiger Bremskraftregler
EBV	elektronische Bremskraftverteilung
EBL	elektronischer Bremskraftbegrenzer
EPB	elektronisch-pneumatische Übertragungseinrichtung
ESP	elektronische Stabilitätskontrolle

- nicht zu verwendende Ausdrücke

Begriff	Abkürzung und ev. Bedeutung
ABV (= ABS) EBS (= EBV)	der Ausdruck <i>Antiblockierverhinderer</i> (ABV) wird nicht verwendet der Ausdruck <i>elektronisches Bremssystem</i> (EBS = WABCO) wird nicht verwendet
ASC	der Ausdruck <i>automatische Stabilitätskontrolle</i> (ASC) wird nicht im Bremsbeschrieb verarbeitet
ASR	der Ausdruck <i>automatische Schlupfregelung</i> (ASR) wird nicht im Bremsbeschrieb verarbeitet

Position 21: Hilfsbremse

- Die Grundsätze, welche im Beschrieb zur Position 20 (Betriebsbremse) aufgeführt sind, gelten auch für die Hilfsbremse. Der Beschrieb der Hilfsbremse erfolgt ebenfalls anlehnend an denjenigen der Betriebsbremse (Übertragung, Bremsart, Wirkung auf ...).

Fahrzeug	Beschreibung
2-achsige Fz. (leichte MW)	Kreise der Betriebsbremse mech., Trommeln, auf HR mech., Scheiben, auf VR
> 2-achsige Fz.	Kreise der Betriebsbremse Federspeicher, abstufbar, auf A2+A3 Federspeicher, abstufbar, auf A1+A2 oder A2+A3 Federspeicher, abstufbar, auf A1-A4

Position 22: Feststellbremse

- Die Grundsätze, welche im Beschrieb zur Position 20 (Betriebsbremse) aufgeführt sind, gelten auch für die Feststellbremse. Der Beschrieb der Feststellbremse erfolgt ebenfalls anlehnend an denjenigen der Betriebsbremse (Übertragung, Bremsart, Wirkung auf ...).

Fahrzeug	Beschreibung
2-achsige Fz. (leichte MW)	mech., Trommeln, auf HR mech., Scheiben, auf VR mech., Trommeln oder Scheiben, auf HR mech., Trommel, auf Kardan wie Hilfsbremse
> 2-achsige Fz.	Federspeicher, Trommeln, auf A2+A3 Federspeicher, Scheiben, auf A1+A2 oder A2+A3 Federspeicher, Trommeln, auf A1-A4 wie Hilfsbremse

- Ist die Feststellbremse mit der Hilfsbremse identisch, wird nur der Vermerk "wie Hilfsbremse" verwendet.

Position 25: Motormarke und -Typ

- Für die Motormarke ist immer die Markenbezeichnung oder auch die Handelsbezeichnung des Motor-Herstellers zu verwenden (nicht der Name des Motor-Herstellers). Ist die Motormarke aus den EG- bzw. UNECE-Dokumenten nicht ersichtlich (kein zwingender Eintrag), so wird die Motormarke nach der sichtbaren Bezeichnung am Motor definiert.

Achtung: Der Name des Motorenherstellers und die Motorenmarke können unterschiedlich sein. Kürzel (z.B. PSA, GMC usw.) sowie Doppelmarken sind nicht zu verwenden.

- Die Motorenmarke wird immer in GROSSBUCHSTABEN (z.B. SOFIM) geschrieben.
- Zusätzlich zur Typenbezeichnung sind allfällig vorhandene Codes, welche z.B. die Leistung oder den Abgasstatus definieren, in Klammern zu setzen.

Position 28: Leistung

- Angabe der Dauerleistung in Watt, der dazugehörenden Drehzahl in 1/min

Position 34: Motorkennzeichen

- Ist in den Dokumenten und am Fahrzeug kein Motorkennzeichen ersichtlich, so ist kein Eintrag erforderlich bzw. diese Position muss mit einem Strich (-) entwertet werden.
- Ist ein Motorkennzeichen am Fahrzeug vorhanden, wird aber in den entsprechenden Dokumenten nicht speziell erwähnt, so muss dieses eingetragen werden.
- Der Anbringungsort des Motorkennzeichens wird aus der Sicht in Fahrtrichtung beschrieben.
Beispiel: rechts, hinten am Motorblock, oberhalb Anlasser
- Hat ein Motortyp mit gleicher Leistung und gleichem Hubraum mehrere Motorkennzeichen, so können diese wie folgt aufgeführt werden:
Beispiel: G9UB4 / G9UL4
(keine Wörter oder Klammern verwenden und immer mit Leerschlag / Leerschlag trennen).

Position 37: Anzahl Plätze

- nach Art. 18 c VTS ist nur eine Person zugelassen.

Position 38: Anzahl Türen

- Eine Türe zählt erst dann als Türe, wenn sie von innen geöffnet werden kann und zum Ein- und Aussteigen von Personen dient. Zusätzliche Öffnungen (z.B. Heckklappe) werden mit + 1 ergänzt.
Beispiel: 2+1 (wenn zwei Türen), 2+1/4+1 (wenn beide Ausführungen auf derselben TG)
Diese Angabe wird auch entgegen der Gesamtgenehmigung praktiziert.
Kann ein Fahrzeug mit einer 3. Sitzreihe gegen die Fahrtrichtung (z.B. Notsitze) ausgerüstet werden, ist die Anzahl Türen mit 5 und **nicht** mit 4+1 anzugeben.
- Doppelhecktüren (2 Flügel) gelten als **zwei** Türen (z.B. +1-2).
- Ein- oder mehrteilige Heckklappen gelten immer als eine Türe (z.B. +1)

Position 40: Länge

- Die rechnerische Gesamtlänge (Überhänge + Achsabstand) kann unterschiedlich zur aufgeführten Gesamtlänge sein. Grund: Art. 6, Abs. 4 VTS (der Achsabstand wird in beladenem Zustand gemessen).

Position 43: Überhang v/h

- Der Überhang vorne muss im Gegensatz zum Überhang hinten **nicht** eingetragen werden.

Position 44-46: Achsabstände

- Sind mehrere definierte Achsabstände möglich, so sind diese in den Bemerkungen aufzuführen.
Beispiel: 44) ww. 3000 mm, 3450 mm, 3800 mm, 4200 mm

Position 47-50: Spur

- Sind Felgen mit unterschiedlichen Einpresstiefen (ET) vorhanden, so wird nur die grösste und die kleinste Spurweite eingetragen.
- Die Einpresstiefe wird nur in den Positionen 69 – 71 angegeben.

Position 52: Leergewicht

- Leergewicht ohne Fahrer/in; kann als von-bis-Wert eingetragen werden; Gewicht in kg.

- Das Batteriegewicht ist im Leergewicht enthalten, da es nicht explizit ausgenommen ist.

Position 53: Garantiegewicht

- Zulässiges Garantiegewicht angeben (muss mindestens 100 kg höher sein als Position 52).

Position 54: Achsgarantien

- Zulässiges Garantiegewicht angeben

Position 56: Anhängelast (allgemein)

- Ist keine Anhängelast zulässig, dann erfolgt der Eintrag „keine“.
- Wird vom Hersteller nicht explizit eine Anhängelast garantiert, erfolgt kein Eintrag in dieser Position. Die Zulassungsstelle muss anhand des Gesamtzuggewichts und des garantierten Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs die Anhängelast errechnen.
- Wenn Anhängerbetrieb zugelassen ist, muss Art. 68 Abs. 7 VRV angewendet werden (max. 80 kg)

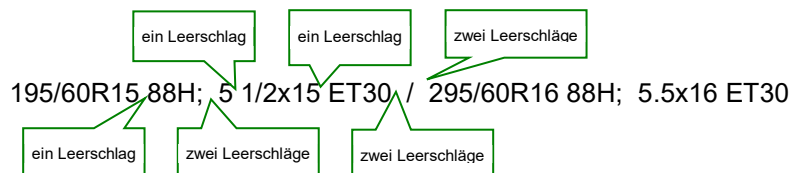
Position 69-71: Reifen und Felgen

- Der Eintrag von Reifen und Felgen auf den TG/DB erfolgt entweder aufgrund von Genehmigungen oder Herstellerangaben. Alle Reifen, welche auf die TG/DB aufgenommen werden, müssen mit den Angaben in den Abgas-, Geräusch- und Bremsgenehmigungen übereinstimmen oder in der Gesamtgenehmigung aufgeführt sein.

Ausnahme: Spezielle Dimensionen für Winterreifen (M+S), wenn sie ausschliesslich für Winterreifen verwendet werden. Solche sind auf den TG/DB aufzuführen und mit "M+S" zu bezeichnen.

- Markenbezeichnungen von Reifen sind auf der TG/DB nur zulässig, wenn der Fahrzeughersteller eine schriftliche, technisch begründete Erklärung abgibt. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer Gesamtgenehmigung. Begründungen wegen der Freigängigkeit nach Richtlinie 78/549 sind für uns nicht relevant. Das Gleiche gilt auch für Winterreifen (M+S-Reifen). Vom Hersteller empfohlene Dimensionen und/oder Marken sind nicht zu beachten, auch wenn als Begründung die Freigängigkeit bei der Kettenmontage angegeben wird (Betriebshandbuch).
- Markenbezeichnungen von Felgen sind auf der TG/DB nur zulässig, wenn der Fahrzeug-Hersteller eine schriftliche, technisch begründete Erklärung abgibt. Dies gilt auch für gesamtgenehmigte Fahrzeuge.
- ETRTO-Reifen sind mit Load- und Speed-Index anzugeben. Dies gilt für Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen.
- Werden zu einem Reifen mehrere, unterschiedliche Load- und Speed-Indexe in den Unterlagen ausgewiesen, so wird auf den TG/DB, entsprechend den Anforderungen der Fahrzeuge, nur der kleinste noch ausreichende Load- und Speed-Index aufgeführt.
- Reifen und Felgen werden für Personenwagen, Lieferwagen, Kleinbusse und leichte Motorwagen nach folgendem Muster auf den TG/DB aufgeführt:

Beispiel:



Weitere Reifen oder Felgen werden mit einem Komma (,) und einem Leerschlag getrennt!

185/70R13 90H, 195/50R13 92H; 4.5x13, 5x13 ET30/32

Bei unterschiedlichen Reifen und Felgen auf den einzelnen Achsen

v= 235/40ZR19 92Y; 8.5x19 ET50.3 / 225/45R18 92V M+S; 8x18 ET50.3

h= 275/35ZR19 96Y; 9.5x19 ET62.5 / 255/40R18 97V M+S; 9x18 ET62.5

- Bei der Felgendimension, z.B. 5 1/2x14 darf nicht 5.5x14 (oder umgekehrt) geschrieben werden. Sie sind so auf die TG/DB aufzunehmen, wie diese in den Teil- oder Gesamtgenehmigungen aufgeführt sind.

- Sind keine Betriebskennungsangaben (Speed- und Load-Index) in den Unterlagen definiert, werden die Minimalanforderungen nach ETRTO auf den TG/DB aufgeführt.
- Spezielle Reifen/Räder, welche in der ETRTO nicht enthalten sind, müssen namentlich (Marke) aufgeführt und beschrieben werden. Nur wenn kein Platz mehr in dieser Position vorhanden ist, sind die Angaben in die Position Bemerkungen zu schreiben.
- Bei Fahrzeugen, welche in der Gesamtgenehmigung einen Mindest-Load- bzw. Mindest-Speed-Index aufweisen, wird auf der TG/DB unter Position 68 (oder in den Bemerkungen) folgender Eintrag vorgenommen:
Mindest-Index ??? (z.B. Mindest-Index 76V)
- Sind Fahrzeuge mit Zwillingsbereifungen mit der Bezeichnung „C“ ausgerüstet, müssen zwingend immer beide Load-Indexe angegeben werden.
Beispiel: 175/70R16C 101/99N
- Bei Einzelbereifungen mit der Bezeichnung „C“ wird nur der grössere Load-Index angegeben.
Beispiel: 175/70R16C 101N
- Bei einer Vielzahl von möglichen Reifendimensionen (grosser Platzbedarf) kann auf TG/DB für schwere Motorwagen (Art. 10 VTS), nebst den am häufigsten verwendeten Reifen, zusätzlich der zulässige Abrollradius- oder der Abrollumfangbereich angegeben werden. Diese Angaben werden in den Brems- und Geräuschteilgenehmigungen ausgewiesen. Sind in diesen Teilgenehmigungen unterschiedliche Bereiche aufgeführt, so werden diese bis zur Deckungsgleichheit eingeschränkt.
Beispiel:
Angabe Bremsen = 500 - 570mm, Angabe Geräusch = 450 - 540mm ⇒ Angabe auf TG = 500 - 540mm
Beispiele:
315/80R22.5, 315/70R22.5, 385/65R22.5; Varianten im Abrollradiusbereich 500-540mm nach ETRTO
315/80R22.5, 315/70R22.5, 385/65R22.5; Varianten im Abrollumfangbereich 3985-4860mm (ETRTO)
- Gemäss Art. 58 Abs. 6 VTS ist für Reifen, deren Verwendung nicht der Kennzeichnung entspricht, eine Garantie des Reifenherstellers oder des Fahrzeugherstellers erforderlich. Dies betrifft z.B. „NHS-Reifen“ für strassenzugelassene Fahrzeuge (NHS = Not for Highway Service). Für einen mit NHS bezeichneten Reifen muss eine solche Garantie in jedem Fall die ausdrückliche Bestätigung enthalten, dass für diesen bestimmten Reifen die Verkehrssicherheit auch auf der Strasse gewährleistet ist. Nach Auskunft der Reifenhersteller bedeuten eine ausreichende Tragfähigkeit und der richtige Geschwindigkeitsindex alleine noch keine Eignung eines Reifens für die Strasse. Liegt eine korrekte Garantie vor oder werden solche Reifen in der Gesamtgenehmigung ausgewiesen, können diese auf der TG/DB in der Position 68 aufgeführt werden.
Bespiel: Position 69: v+h= 26x10R14 4PR NHS; 7.5x14

Position 72: Emissionen (Abgas / Rauch / Geräusch / Verbrauch)

Bemerkungen

- Alle weiteren Angaben, die in den vorgegebenen Positionen keinen Platz fanden oder nicht explizit einer Nummer zugeordnet werden konnten, müssen mit der entsprechenden Positionsnummer versehen, in dieser Position speziell erwähnt, erläutert oder wenn nötig, näher beschrieben werden; z.B. spezielle oder gefährliche Teile (Spoiler, Rammschutz), weitere Spurweiten mit Einpresstiefen, Einträge im Fz.-Ausweis (nach asa-Richtlinie Nr. 6), vorgenommene Änderungen für die Erfüllung der CH-Vorschriften usw.
- Abweichungen von den UNECE-/EG-Dokumenten sind in den Bemerkungen zur entsprechenden Position zu beschreiben; der Bereich Fahrzeugzulassung behält sich vor, Begründungen anzufordern und allenfalls zusätzliche Prüfungen zu verlangen.
- Im DB besteht das Feld "Bemerkungen" aus 24 Linien. Bei einer Änderung ist immer die komplette Linie anzugeben.
- Es dürfen nicht mehr als 110 Zeichen pro Excel-Zeile verwendet werden.
- Das DB ist so aufgebaut, dass immer bei der obersten Linie begonnen wird. Es ist immer nur eine Leerlinie angefügt (zählen ist alles), ausser beim "Eintrag Fz.-Ausweis" sind zwei Linien leer zu lassen.

